

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Präambel

Für alle Verträge zwischen der Eickhofer Heide GmbH & Co. KG, Lönsweg 2a, 31618 Liebenau, vertreten durch die Halali Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch Jens J. Jacobi, Alexander Schönburg-Hartenstein

- nachfolgend „**Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land**“ genannt - als Betreiberin des Waldfriedhofs und dem Kunden/der Kundin, nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt, über eine Ruhestätte oder Ruheplatz (im Folgenden "**Ruheort**") im Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land und/oder sonstige vom Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land zu erbringenden Dienstleistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/der Kundin gelten nur dann, wenn Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### I. Erwerb von Nutzungsrechten an Ruheorten im Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land; Beisetzungen

1. Zwecks Beisetzung der Asche von Toten an den Wurzeln von Bäumen gibt der Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land dem Vertragspartner die Möglichkeit, im Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land ein Nutzungsrecht an einem Ruheort zu erwerben. Hierzu kann der Vertragspartner auf der Website über den Button „Virtueller Rundgang“ die Ruheorte im Waldfriedhof einsehen. Zugleich hat der Vertragspartner die Möglichkeit, über den Button "Reservierung" eine Reservierungsanfrage an Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land zu übermitteln. Der Vertragspartner erhält daraufhin vom Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land per E-Mail eine Übersicht zu Lage, Preisen und sonstigen Bedingungen zu dem von ihm ausgewählten Ruheort.

Möchte der Vertragspartner über die Website einen Vertrag abschließen, gibt er gegenüber dem Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land ein verbindliches Angebot ab, indem er auf die E-Mail des Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land antwortet und die gewünschten Leistungen benennt. Der Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land übermittelt dem Vertragspartner eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail, in welcher die Bestellung des Kunden nochmals aufgeführt wird. Die automatische Empfangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Kunden beim Anbieter eingegangen ist. Ein Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land zustande (Auftragsbestätigung), die mit einer gesonderten E-Mail versandt wird.

2. Ein Vertrag zwischen Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land und dem Vertragspartner kann auch beim Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land vor Ort abgeschlossen werden. Insoweit kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Vertragspartner von Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss erhält, welches der Vertragspartner innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt des Angebotes annehmen kann; maßgebend zur Wahrung der Annahmefrist ist der Eingang des unterzeichneten Vertrages bei Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land.

3. Entscheidet sich der Vertragspartner für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Ruheort des Typs „Gemeinschaftsbaum“, so hat er das Recht, eine Person (inklusive dem Vertragspartner) als Nutzungsberechtigten für den Ruheplatz an diesem Ruheort zu benennen. Sofern der Vertragspartner zu Lebzeiten nicht bestimmt, ob nach seinem Tode eine andere Person als der Vertragspartner als Nutzungsberechtigter beigesetzt werden soll, so gilt als vertraglich vereinbart, dass nach seinem Tode keine weiteren Beisetzungen mehr vorgenommen werden.

Die Laufzeit der Nutzungsrechte an einem Ruheort des Typs Gemeinschaftsbaum beginnt mit dem Tag der Beisetzung und gilt für 20 Jahre.

4. Entscheidet sich der Vertragspartner für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Ruheort des Typs „Familien & Freundebaum; Pflanzbaum oder Findling“, so hat er das Recht, bis zu 12 Personen inklusive dem Vertragspartner als Nutzungsberechtigte für die Ruheplätze an diesem Ruheort zu

benennen. Sofern der Vertragspartner zu Lebzeiten nicht bestimmt, ob nach seinem Tode weitere Personen als Nutzungsberechtigte beigesetzt werden sollen, so gilt als vertraglich vereinbart, dass nach seinem Tode keine weiteren Beisetzungen mehr vorgenommen werden. Sollte von dem Vertragspartner bestimmt werden, dass weitere Beisetzungen nach seinem Tode stattfinden sollen, so gilt auch dies nur für vom Vertragspartner benannte Nutzungsberechtigte. Nach seinem Tod ist/sind zudem der/die Erbsolger des Vertragspartners berechtigt, weitere Nutzungsberechtigte zu benennen. Ist keine weitere benennungsberechtigte Person zu Lebzeiten des Vertragspartners Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land schriftlich benannt worden, so kann nach dem Tod des Vertragspartners derjenige bestimmen, der sich durch Vollmacht oder einen Erbschein als Berechtigter ausweisen kann.

Die Laufzeit der Nutzungsrechte an einem Ruheort des Typs „Familien & Freundebaum: Pflanzbaum oder Findling“ beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses und gilt für 50 Jahre. Nutzungsberechtigte müssen wegen der Mindestruhefrist spätestens 20 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes bestattet werden.

5. Das Nutzungsrecht nach I. 3. und I.4. ist um mindestens 5 Jahre und maximal bis zum 11. Mai 2120 durch Ergänzung des Vertrags verlängerbar. Sollte zum Zeitpunkt der geplanten Beisetzung die Laufzeit des Nutzungsrechts geringer sein als die Mindestruhefrist, so ist der Vertrag des Typs „Familien & Freundebaum; Pflanzbaum oder Findling“ zwingend vor der geplanten Beisetzung entsprechend zu verlängern. Für die Vertragsverlängerung gelten die jeweils aktuellen Konditionen des Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land.

6. Bestattungen im Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land sind wegen der Mindestruhefrist von 20 Jahren nur bis zum 11. Mai 2100 möglich.

7. Für den Erwerb und die Ausübung der Nutzungsrechte sowie die Bestattung und die Ruheorte im Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land gelten zusätzlich die Bestimmungen der Nutzungsordnung und der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Weser-Aue in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Insbesondere ist im Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land gemäß der Nutzungsordnung der Samtgemeinde Weser-Aue nur die Bestattung von Totenasche in biologisch abbaubaren Urnen gestattet. Andere Bestattungsformen sind nicht erlaubt.

8. Gemäß der Nutzungsordnung der Samtgemeinde Weser-Aue für den Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land ist es dem Vertragspartner insbesondere nicht gestattet, im Bereich der Grabstelle Zeichen, Gegenstände oder Symbole der Trauer (z. B. Kreuze, Kränze, Grabsteine, Kerzen, Blumen, sonstige Pflanzen, Grabschmuck oder andere Gegenstände) am Ruheort abzulegen, an Bäumen anzubringen oder aufzustellen. Das Anzünden von Kerzen, Grablichtern oder Friedhofsleuchten ist aus gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Gründen untersagt.

9. Die Weiterveräußerung oder Übertragung eines vom Vertragspartner erworbenen Nutzungsrechts auf Dritte ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land nicht gestattet.

### II. Vertragsbeziehungen, Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land ist Eigentümer der Waldflächen, auf denen sich der Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land befindet. Die Samtgemeinde Weser-Aue als Friedhofsträger hat mit Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land einen Vertrag abgeschlossen, durch den die Rechte der Vertragspartner bis 99 Jahre nach Inbetriebnahme des Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land grundbuchlich gesichert werden.

2. Der Vertrag mit Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land über das Nutzungsrecht an einem Ruheort endet mit Ablauf der für den Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land und die jeweilige Grabart vereinbarten Nutzungsdauer, jedoch spätestens am 11. Mai 2120. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preise. Sämtliche angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt.

2. Die Zahlung der vereinbarten Preise ist unmittelbar mit Vertragsschluss und Rechnungsstellung fällig, wenn nicht im Vertrag oder der Rechnung etwas anderes bestimmt ist. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Vertragspartner bereits durch Versäumung des Fälligkeitstermins in Verzug. In diesem Fall hat der Kunde an Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten, falls der Kunde Unternehmer ist, in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basis Zinssatz zu zahlen. Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land behält sich die Geltendmachung weiterer Verzugschäden ausdrücklich vor.

### IV. Beisetzung im Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land

1. Der Vertragspartner kann neben dem Erwerb von Nutzungsrechten an einem Ruheort im Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land auch eine Beisetzung durch Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land beauftragen.

2. Bei der Beisetzung handelt es sich um eine Bestattung von Totenasche in Urnen. Voraussetzung für die Beisetzung ist, dass die Urne biologisch abbaubar ist. Die Beisetzung wird ausschließlich durch Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land oder durch ein Fachunternehmen vorgenommen.

3. Der Vertrag mit Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land über eine Beisetzung kann von dem Kunden bis zur Bestattung jederzeit gekündigt werden; es gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag über den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Ruheort wird durch eine Kündigung des Vertrages über eine Beisetzung, gleich aus welchem Grund dies erfolgt, nicht berührt.

4. In dem Vertrag über eine Beisetzung sind folgende Dienstleistungen enthalten:

- a) Entgegennahme und Verwahrung der Urne bis zur Bestattung.
  - b) Herstellung der Grabstelle und Durchführung der Beisetzung durch den Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land- Förster oder Beauftragte.
  - c) Unterstützung bei der Organisation der Beisetzungsfeier durch Benennung einer Empfehlung von Bestattern, Pfarrern, Trauerrednern, Restaurants welche mit Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land zusammenarbeiten. Weitergehende Leistungen sind gegebenenfalls kostenpflichtig.
5. Die Kosten für die Beisetzung werden vor erfolgter Beisetzung gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten die unter Ziffer III. genannten Bedingungen.
6. Für die Beisetzung gelten die unter Ziffer I. genannten Bedingungen.

### V. Gedenktafeln

1. Bei dem Erwerb von Nutzungsrechten an Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land Ruheorten können der Vertragspartner oder der Erbfolger eine runde Gedenktafel (Durchmesser 7 cm) bei Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land erwerben, die an dem von ihm ausgewählten Baum angebracht wird. Auf der Gedenktafel können der Name, das Geburts- und das Sterbedatum der Berechtigten eingraviert werden.

2. Die Beschriftung der Gedenktafel erfolgt einheitlich. Die Größe der Gedenktafel darf gemäß der Nutzungsordnung für den Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land 12 cm x 10 cm nicht überschreiten. Der Preis für die jeweilige Gedenktafel richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste.

3. Auf der Gedenktafel kann auf Wunsch des Kunden eins von 12 Symbolen eingraviert werden. Gravierung anderer Symbolik ist nicht gestattet.

4. Die Pflege der Gedenktafel obliegt dem Erwerber. Für Beschädigung, Verlust und Ersatz übernimmt Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz.

### VI. Haftung, Betretungsrecht, forstliche Bewirtschaftung

1. Bei dem Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land in Liebenau handelt es sich um ein mit Wald bestocktes

Grundstück, das Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes Niedersachsens ist. Der Wald wird vom Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land und oder dessen Rechtsnachfolger forstlich bewirtschaftet. Der Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land ist daher der "Waldbesitzer im Sinne der vorgenannten Gesetze. Der Waldbesitzer nimmt auf die Belange seiner Vertragspartner in besonderem Maße Rücksicht und zielt mit den forstlichen Maßnahmen insbesondere darauf ab, die Ruheorte für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit zu erhalten. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass der Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land die den Waldbesitzern auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes Niedersachsen von den zuständigen Behörden erteilten Weisungen und Anordnungen dulden muss und sich das Waldgebiet hierdurch verändern kann.

2. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass von dem Wald die üblichen walddtypischen Gefahren ausgehen. Hierzu gehören z.B. Glätte wegen der natürlichen Boden- und Humusbeschaffenheit, Wurzeln, Bodenebenenheiten, Fahrspuren von Forstfahrzeugen, Glätte durch Schnee, Eis und nasses Laub, herabfallende Äste, umstürzende Bäume usw. Die Haftung des Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land oder dessen Rechtsnachfolger für jegliche im Zusammenhang mit den Leistungen aus diesem Vertrag stehenden Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grobfahrlässig oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt worden. Die Haftung ist darüber hinaus auch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ausgeschlossen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Die Haftung von Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land für Schäden am Baumbestand, insbesondere an den Bestattungsbäumen, ist ausgeschlossen, soweit Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land oder dem Waldbesitzer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Insbesondere haften Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land und oder dessen Rechtsnachfolger nicht für Schäden, die von Dritten verursacht wurden.

4. Die Haftung von Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land für Schäden oder Zerstörungen am Baumbestand und an den Ruheorten durch höhere Gewalt, wie z.B. Windbruch, Sturm und Hagelschlag, Bruch durch Trockenheit, Dürreschäden, Käferbefall oder Samenbehang, sind ausgeschlossen. Sollte ein Ruheort, an der Grabnutzungsrechte bestehen oder an der bereits Bestattungen vorgenommen wurden, absterben oder durch höhere Gewalt zerstört werden, steht es Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land frei, eine Neuanpflanzung eines Ruheortes durch Setzung eines jungen Baumes (Heister mit einer Höhe von 1,0-1,50 m) vorzunehmen oder aber, soweit noch keine Urnenbestattungen erfolgt ist, dem Vertragspartner einen gleichwertigen Ruheort anzubieten. Ein Anspruch des Vertragspartners hierauf besteht jedoch nicht und wird auch nicht durch Vornahme entsprechender Handlungen durch Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land begründet.

5. Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners Baumpflegemaßnahmen aus verkehrssicherungsrechtlichen oder forstlichen Gründen an einem Ruheort durchzuführen.

6. Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land weist den Vertragspartner darauf hin, dass ausgewählte Bäume, insbesondere der Arten Ilex, Birke, Weide, Eberesche, Roteiche, Erle und Kirschen, möglicherweise die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer nicht erreichen werden. Eine Neuanpflanzung durch Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land erfolgt in diesem Falle nicht. Eine entgeltliche Neuanpflanzung ist jedoch möglich.

7. Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land kann nicht gewährleisten, dass das Waldgebiet zu jeder Zeit uneingeschränkt betreten werden kann oder benutzbar ist. Bei besonderer Gefahrenlage (z.B. Sturm, Schneefall, stürmisches Wetter, Gewitter, Schneebruchgefahr) darf die Fläche nicht

betreten werden und Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land ist berechtigt, die Fläche zu sperren.

8. Wegen der walddtypischen Gefahren wird empfohlen, das Waldgebiet zu nächtlicher Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang nicht zu betreten.

9. Wegen der natürlichen Bodenbeschaffenheit des Waldes wird dem Vertragspartner und den Besuchern empfohlen, beim Betreten des Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land festes Schuhwerk anzulegen.

#### **VII. Widerrufsbelehrung und Widerrufsfolgen für Verbraucher**

Kommt der Vertrag zwischen Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land und dem Vertragspartner, sofern er Verbraucher ist, unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Telefon, Telefax, E-Mail usw.) gem. 312 b BGB zu Stande, gilt folgende Widerrufsbelehrung:

##### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Eickhofer Heide GmbH & Co. KG, Lönsweg 2a, 31618 Liebenau, info@waldfriedhof-eickhof.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

##### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Nutzungsrechte während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, erworbenen Nutzungsrechts im Vergleich zum Gesamumfang des im Vertrag vorgesehenen Nutzungsrechts entspricht.

##### **Muster Widerrufsformular**

*(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)*

An, *Eickhofer Heide GmbH & Co. KG, Lönsweg 2a, 31618 Liebenau, info@waldfriedhof-eickhof.de*

*Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung/ den Erwerb der folgenden Nutzungsrechte (\*)*

*Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)*

*Name des/der Verbraucher(s)*

*Anschrift des/der Verbraucher(s)*

*Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)*

*Datum*

---

*(\*) Unzutreffendes streichen.*

#### **VIII. Datenschutz**

Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land verarbeitet personenbezogene Daten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen.

#### **IX. Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Sofern es sich beim Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Vertragspartner und dem Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land Walsrode.

Eickhofer Heide GmbH & Co. KG  
Liebenau, im März 2023